

Digitaler Nachlass - was ist das?

Jeder, der das Internet aktiv nutzt, benötigt Zugänge zu Benutzerkonten und hinterlegt persönliche Online-Daten, sei es E-Mail-Konten, Nutzerprofile in sozialen Netzwerken, Finanz-online-Zugang und vieles mehr. Aber auch Daten, die auf einem elektronischen Gerät gespeichert sind (zB Fotos, Filme, Videos etc.) zählen zum (digitalen) Nachlass der Person.

Was passiert mit all diesen Daten, wenn die dahinterstehende Person stirbt?



©pressmaster-Fotolia.com

All diese persönlichen Daten, die nach dem Tod eines Menschen im Internet oder einem sonstigen elektronischen Gerät/Speichermedium hinterlegt sind, werden unter dem Schlagwort „digitaler Nachlass“ zusammengefasst.

Selbstverständlich können Sie entscheiden, was mit diesen Daten nach dem Ableben zu geschehen hat.

Zunächst ist es wichtig, sich eine **Liste** mit allen Online-Mitgliedschaften, Accounts (Benutzernamen und Passwort) Profilen etc. anzulegen und diese Liste an einem sicheren (aber auch auffindbaren) Ort aufzubewahren. Die Liste kann selbstverständlich auch bei einem Rechtsanwalt hinterlegt werden.

Zusätzlich sollte auch die **gewünschte Vorgehensweise für die Hinterbliebenen** festgehalten werden. Vier Möglichkeiten, mit dem digitalen Nachlass umzugehen, stehen Ihnen grundsätzlich zur Verfügung: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an ihren Erben, Angehörige, dritte Personen.

Erben treten (mit Ausnahme höchstpersönlicher Rechte) in Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse der/des Verstorbenen ein. Mangels (derzeit) gesetzlicher Regelung ist nach wie vor umstritten, ob darunter auch der Zugang zu den privaten (digitalen) Daten des Verstorbenen gemeint ist.

Sorgen Sie daher rechtzeitig vor. Ihr Anwalt Ihres Vertrauens steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, um allgemeine oder auch Detailfragen (zum Beispiel die digitalen Inhalte befinden sich auf der Plattform eines Anbieters) zu erörtern und zu lösen.

Ein bewusster und frühzeitiger Umgang ist jedenfalls ratsam. Denken Sie beispielsweise an eine Auflage oder Bedingung in einer letztwilligen Verfügung.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mag. Dr. Erich Keber, Rechtsanwalt, Kaufmannstr. 2, 6020 Innsbruck, Tel: 0512/342929/
Mobil: 0664/1300787 / Mail: office@advokat-keber.com Internet: www.advokat-keber.com*